



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 21.10.2024
Sachb.: Mag. Simone Laky
Tel.: +43 57 600-2224
Fax: +43 57 600-72304
E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Zahl: 2024-000.683-72/24

OE: VR-HVD

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

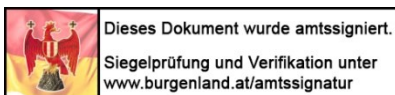
**Betreff: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 17. Oktober 2024
betreffend ein Gesetz über die auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2024 -
FAG 2024 erforderliche Anpassung von Landesgesetzen;
Verfahren nach § 9 F-VG 1948**

Der Burgenländische Landtag hat am 17. Oktober 2024 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend ein Gesetz über die auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024 erforderliche Anpassung von Landesgesetzen gefasst.

Es wird gemäß § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

22 - 1913

Gesetz vom 17. Oktober 2024 über die auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024 erforderliche Anpassung von Landesgesetzen

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden
- Artikel 4 Änderung des Landesumlagegesetzes

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetzes

Das Burgenländische Raumplanungseinführungsgesetz - Bgld. RPEG, LGBl. Nr. 50/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2018“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 128/2024“ ersetzt.

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 8 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden

Das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „handelsüblichen“ die Wortfolge „, dem Stand der Technik entsprechenden“ eingefügt und es entfällt die Wortfolge „gemäß ÖNORM B 2535 oder einer an ihre Stelle tretende Norm“.

2. In § 4 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 142/2000“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018“ ersetzt.

3. In § 8 wird das Zitat „§ 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3, in der geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 128/2024“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 9 „IX. Straf- und Schlußbestimmungen“ entfällt.

5. § 9 lautet:

„§ 9

§ 4 Abs. 2 und 3 sowie § 8 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig entfällt die Überschrift zu § 9 und § 10.“

6. § 10 entfällt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden

Das Gesetz über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBL Nr. 58/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 60/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Zitat „§ 12 Abs. 5 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2022“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 5 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 128/2024“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 und in § 5 wird jeweils das Zitat „§ 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2022“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 128/2024“ ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1 und 3 und § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Landesumlagesetzes

Das Landesumlagesetz, LGBL Nr. 73/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 15/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 25 Abs. 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016“ durch die Wortfolge „§ 27 Abs. 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024,“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 3 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 17. Oktober 2024 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 17. Oktober 2024

**Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.**

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die in einigen Burgenländischen Landesgesetzen enthaltenen Verweise auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017 bzw. auch auf allfällige vorjährige Finanzausgleichsgesetze sind mit Verweisen auf das Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 zu aktualisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetz sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Es sind keine Mehrbelastungen für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände oder den Bund zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf enthält (Artikel 2) Regelungen, die eine Landesabgabe zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung dem Bekanntgabeverfahren nach § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zu unterziehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024), im Gesetzgebungsbereich des Landes umgesetzt werden.

2. Inhalt:

In den in der vorliegenden Sammelnovelle beinhalteten Gesetzen soll der jeweilige Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, bzw. auch – in Einzelfällen – auf ältere Fassungen aktualisiert und auf das mit 1. Jänner 2024 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 berichtigt werden.

Zudem sollen Verweise aktualisiert und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 bis 4:

Die in den vorliegenden Landesgesetzen enthaltenen Verweise auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, sind mit Verweisen auf das Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 bzw. einzelne Bestimmungen auf jene des FAG 2024 zu aktualisieren (so etwa § 10 Abs. 7 FAG 2017 auf § 11 Abs. 8 FAG 2024 in Artikel 1, § 12 Abs. 5 Z 1 FAG 2017 auf § 13 Abs. 5 Z 1 FAG 2024 und § 12 Abs. 1 FAG 2017 auf § 13 Abs. 1 FAG 2024 in Artikel 3, § 25 Abs. 2 Z 2 FAG 2017 auf § 27 Abs. 2 Z 2 FAG 2024 in Artikel 4). Zugleich sollen Verweisbestimmungen auf ältere Fassungen des Finanzausgleichsgesetzes (so etwa in Artikel 2) berichtigt werden.

Zu Artikel 2:

Des Weiteren sollen die im Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden angeführten Verweise auf nicht mehr in Geltung stehende Rechtsnormen und eine nicht mehr in Geltung stehende ÖNORM ersetzt und ein legislatives Versehen hinsichtlich der irrtümlichen Normierung von gleichlautenden Straf- und Schlußbestimmungen (§§ 7 und 8 sowie §§ 9 und 10) berichtigt werden.